

## Realitäten der Sexarbeit und der feministische Streit darum

Eigentlich gibt es keinen feministischen Streit um die Frage, ob Sexarbeit bzw. Prostitution Ausdruck und Resultat patriarchaler und kapitalistischer Herrschaftsverhältnisse ist. Denn nicht nur die sogenannten Abolitionistinnen<sup>1</sup> – also diejenigen, die für ein Sexkaufverbot und/oder ein Prostitutionsverbot eintreten –, sondern auch diejenigen, die für die vollständige Entkriminalisierung von Sexarbeit eintreten<sup>2</sup>, betrachten Sexarbeit – so wie andere Arbeitsfelder auch – als in patriarchal-kapitalistische Gesellschaftsverhältnisse eingebettet. Der Vorwurf der Abolitionist\_innen, das Patriarchat und den Kapitalismus nur ungenügend zu reflektieren und mit der Forderung nach Entkriminalisierung einem neoliberalen Credo zu folgen, ist ungerechtfertigt. Der Unterschied dieser beiden Positionen besteht darin, dass erstere glauben, ein Prostitutionsverbot würde zu einer Gesellschaft beitragen, in der Frauen und Männer gleichberechtigt und gleichwertig sind. Zweitere hingegen vertreten die Auffassung, dass nur eine umfassende Legalisierung von Sexarbeit und die Ausstattung von Sexarbeiter\_innen mit Rechten gewaltvolle Verhältnisse reduzieren können. Das heißt, es handelt sich zum einen um einen Streit darüber, welche Mittel zum von beiden Seiten gewünschten Ziel einer gleichberechtigten Gesellschaft führen. Zum anderen ist es ein Streit um Prämissen: Abolitionist\_innen gehen davon aus, dass der Kauf sexueller Dienstleistungen per se Ausbeutung und von Männern gegen Frauen ausgeübte Gewalt sei.<sup>3</sup> Folglich wären alle in der Sexarbeit tätigen Frauen Opfer; Opfer von Kunden, Zuhältern, Menschenhändlern, Opfer der sozioökonomischen Umstände/von Armut etc. Jene, die für eine Entkriminalisierung eintreten, teilen diese Prämissen nicht, ohne jedoch Ausbeutung und strukturelle Gewalt in Abrede zu stellen. Deren Prämisse ist, dass nur Rechte Unrecht verhindern können.

Im Folgenden werde ich basierend auf einigen Ergebnissen meiner 2014 veröffentlichten Studie „Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz“ der Frage nachgehen, wie durch gesetzliche Regelungen die Rechte von Sexarbeiter\_innen beschnitten sowie geschlechtsspezifische Machtverhältnisse gefestigt und verstärkt werden. Dabei fokussiere ich

---

<sup>1</sup> Vertreter\_innen dieses Ansatzes sind unter anderen Farley (2006), Jeffreys (2009), Mackinnon (2015), Schwarzer (2003). In Österreich versuchen der Verein feministischer Diskurs, die NGOs Herzwerk und Solwodi eine abolitionistische Politik zu stärken.

<sup>2</sup> Die Position, dass nur Rechte bestehendes Unrecht aufheben könne, vertreten insbesondere Selbstorganisationen von Sexarbeiter\_innen wie etwa das ICRSE, Proud – Dutch Union for Sexworkers, sexworker.at, Hydra e.V., aber auch viele im Bereich der Sexarbeit und Menschenhandel tätigen NGOs (z.B. Tampep, ein europäischer Zusammenschluss von NGOs; in Österreich: iBus, LEFÖ, LENA, *maiz*, Projekt PiA, SXA-Info) und zahlreiche Wissenschaftler\_innen, darunter – um nur einige wenige zu nennen: Agustín (2008), Amesberger (2014), Doezema (1998), Jahnsen/ Wagenaar (in Druck), O’Connell Davidson (2009), Vance (2011).

<sup>3</sup> Der Umstand, dass auch Männer sexuelle Dienstleistungen anbieten und ebenso Frauen solche kaufen, wird in der abolitionistischen Diskussion nicht berücksichtigt.

auf die gesetzliche Regulierung und die Arbeitsbedingungen, wie sie in den Interviews mit 82 Sexarbeiter\_innen geschildert wurden.<sup>4</sup>

### ***Gesetzliche Regulierung von Sexarbeit in Österreich***

Die Regulierung von Prostitution/ Sexarbeit fällt in Österreich in die Kompetenz der Länder. Das heißt, es gibt neun Prostitutionsgesetze, die im Wesentlichen regeln, wer der Sexarbeit, wo und wann nachgehen darf; mit teils erheblichen Unterschieden hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für Sexarbeiter\_innen, der Art der Genehmigungsverfahren und der Ausgestaltung von Arbeitsorten (Bordelleinrichtungen, Anbahnung im öffentlichen Raum) sowie des Strafrahmens bei Zuwiderhandlungen. Zudem gibt es viele weitere nationale Gesetze, die den Bereich der Sexarbeit tangieren, wie Steuer- und Sozialversicherungsgesetze, das AIDS-Gesetz, und die Verordnung über gesundheitliche Vorkehrungen für Personen, die sexuelle Dienstleistungen erbringen. Aus strafrechtlicher Sicht sind insbesondere Zuhälterei, grenzüberschreitender Prostitutionshandel, das Zuführen zur Prostitution, die Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen von Minderjährigen zu erwähnen.<sup>5</sup>

Daraus wird ersichtlich, dass Sexarbeit in Österreich stark reguliert ist und manche Aspekte nach wie vor kriminalisiert sind. Und dennoch sind wesentliche Bereiche ausgespart: Arbeits- und Gewerbe-rechte gelten nicht für Sexarbeiterinnen, trotz Steuerpflicht. Obwohl sie von der Finanzbehörde vielfach als abhängig Beschäftigte eingestuft werden, findet dies in arbeitsrechtlicher Hinsicht keinen Niederschlag.<sup>6</sup> Aus der Steuerpflicht erwachsen den Sexarbeiter\_innen keine Rechte, vielmehr bedingt ihr steuer- und arbeitsrechtlicher Status eine massive Rechtsunsicherheit.

Die Geschichte der Prostitution ist eine Geschichte der Diskriminierung, der Stigmatisierung und des Ausschlusses.<sup>7</sup> Bis 2012 galt Prostitution als sittenwidrig. Dies bedeutete, dass eine vom Kunden vor-enthaltene Bezahlung nicht eingeklagt und man enterbt werden konnte. Sittenwidrig verhielt sich ‚natürlich‘ nur die Sexarbeiterin, nicht der Kunde. Vielmehr wurde der männliche Kunde – und nur von solchen wurde ausgegangen – als triebgesteuerter und der Sexarbeiterin schutzlos ausgelieferter

---

<sup>4</sup> Der Großteil der 85 Interviews mit 82 Sexarbeiter\_innen wurde von Mitarbeiterinnen der NGOs LEFÖ (Wien) und *maiz* (Linz) geführt. Der Leitfaden für die Interviews wurde in enger Kooperation entwickelt und die methodischen Herangehensweisen, Interviews und Schlussfolgerungen gemeinsam kritisch reflektiert.

<sup>5</sup> Für eine detaillierte Darstellung der Gesetzeslage siehe Amesberger 2014: 145-191.

<sup>6</sup> Im Entwurf zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 sollten in der Sexarbeit tätige Personen dezidiert von der Vollversicherung nach dem ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) ausgeschlossen werden. Dieser Passus wurde schließlich aufgrund des Protestes von NGOs und zivilgesellschaftlicher Akteur\_innen gestrichen.

<sup>7</sup> Vgl. Sabitzer 2000; Rath 1996; Walkowitz 2014.

Mann konstruiert.<sup>8</sup> Ein weiteres Beispiel für die staatliche Regelung von Geschlechterbeziehungen ist der Umstand, dass bis 1984 Sexarbeiterinnen, die in Wien tätig waren, nicht verheiratet sein durften. Doch Diskriminierungen, Stigmatisierung und Ausschluss gehören nach wie vor zum Lebensalltag von Sexarbeiter\_innen in Österreich. Neben der bereits angesprochenen Ungleichbehandlung im Bereich des Steuer-, Gewerbe- und Arbeitsrechts tragen insbesondere die Registrierungspflicht für Personen, die der Sexarbeit nachgehen wollen und die verpflichtenden Untersuchungen auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten zur Diskriminierung und Stigmatisierung bei.

Alle in Österreich tätigen Sexarbeiter\_innen müssen sich, wollen sie legal arbeiten, registrieren lassen; es unterscheidet sich lediglich die Art der **Registrierung**. In Wien ist eine persönliche Registrierung bei der Polizei notwendig, in manchen Bundesländern muss sich der/die Sexarbeiter\_in bei der Gemeinde des Arbeitsortes melden, in den meisten anderen Bundesländern haben die Bordellbetreiber\_innen die Daten der Sexarbeiter\_innen an die Finanzbehörde und Gesundheitsbehörde weiterzuleiten. Die Registrierungspflicht sei – so die Argumentation von Politik und Exekutive – zum Schutze der Sexarbeiter\_innen: Menschenhandel könne leichter entdeckt werden und im Falle von anderen Verbrechen könnten diese leichter gelöst werden. Für beides gibt es keine empirische Evidenz. Den Sexarbeiter\_innen selbst erwachsen daraus wiederum keine Rechte; vielmehr dient die Registrierung lediglich der leichteren Kontrolle von und Zugreifbarkeit auf Sexarbeiter\_innen durch Behörden. Vollerorts wird die Registrierung als Menschenrechtsverletzung eingestuft und zwar als Verletzung der Privatsphäre und der freien Berufsausübung.<sup>9</sup>

Auch bei der **verpflichtenden Untersuchung** auf Vorliegen von Geschlechtskrankheiten<sup>10</sup> steht nicht das gesundheitliche Wohl der Sexarbeiter\_innen im Vordergrund der staatlichen Maßnahme, sondern die Wahrung der öffentlichen Gesundheit. Es sind die Sexarbeiter\_innen, denen zum einen die Verantwortung für die Gesundheit der Kunden (und in Folge deren weiteren Sexualpartner\_innen) aufgebürdet wird, zum anderen spricht man den Sexdienstleister\_innen jegliche Fähigkeit zur Eigenverantwortung ab. Sie werden damit sowohl als Sündenböcke als auch als unmündige Personen konstruiert. Gerechtfertigt wird diese Zwangsmaßnahme – Österreich ist mittlerweile nahezu das einzige Land in Europa mit Pflichtuntersuchung<sup>11</sup> – mit der Unwissenheit über rudimentärste Gesundheitsvorsorge und geschütztem Sexualverkehr bei vor allem migrantischen Sexarbeiter\_innen. Ausgeblen-

---

<sup>8</sup> Zur strafrechtlichen Bewertung von Prostitution siehe Sautner 2012: 6f. In Hinblick auf die Auswirkungen der Sittenwidrigkeit und die zu erwartenden Veränderungen bzw. mögliche Gleichstellungen durch deren Aufhebung vgl. Marktler 2012: 14-20.

<sup>9</sup> Vgl. Europäische Gerichtshof für Menschenrechte; Dutch CEDAW Committee (2010); Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and the Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (2006).

<sup>10</sup> Einer solchen Untersuchung müssen sich Sexarbeiter\_innen vor Antritt der Tätigkeit unterziehen – nur dann bekommen sie den sogenannten Deckel ausgestellt und arbeiten damit legal - und in Folge (seit 1. Jänner 2016) alle sechs Wochen. Zuvor bestand eine wöchentliche Untersuchungspflicht.

<sup>11</sup> Vgl. Jahnsen/ Wagenaar (in Druck).

det bleibt dabei, weil nicht ins Bild der unmündigen und gleichzeitig gesundheitsgefährdenden Prostituierten passend –, dass Sexarbeiter\_innen weltweit in puncto sexuell übertragbarer Krankheiten zur gesündesten Bevölkerungsgruppe gehören.<sup>12</sup> Hier gehen sexistisch-patriarchalen Konstruktionen der unmündigen, schutzbedürftigen Frau mit rassistischen Imaginationen des dummen, unwissenden, kindlichen Anderen eine Liaison ein. UNAids, die ILO, WHO und andere haben diese verpflichtenden Untersuchungen nicht nur als wenig sinnvoll, sondern auch als Menschenrechtsverletzung und Verletzung der Würde eingestuft.<sup>13</sup>

Ein weiteres Beispiel der gesetzlichen Produktion von Abhängigkeit und Einschränkung der Autonomie von Sexarbeiter\_innen ist die **Regulierung von Arbeitsorten**. In sechs von neun Bundesländern ist die Ausführung sexueller Dienstleistungen ausschließlich in genehmigten Bordelleinrichtungen (Bordelle, Studios, Laufhäuser, Saunaclubs, Nachtbars) erlaubt. Wohnungsprostitution ist österreichweit, Hausbesuche sind zum Teil verboten. In Wien ist mit dem 2011 in Kraft getretenen neuen Prostitutionsgesetz, die Anbahnung sexueller Dienstleistungen im öffentlichen Raum (Straßenprostitution) aus dem Wohngebiet verdrängt worden. Das ebenfalls neu geregelte Genehmigungsverfahren für Bordelleinrichtungen hat dazu geführt, dass die Anzahl der legalen Arbeitsplätze stark zurückgegangen ist (von vorher rund 500 auf ca. 300 Betriebe), bei gleichzeitigem Anstieg registrierter Sexarbeiter\_innen.<sup>14</sup> Dies bedeutet, dass nun Bordellbetreiber\_innen eine weitaus größere Verhandlungsmacht gegenüber Sexarbeiter\_innen in Hinblick auf angebotene sexuelle Praktiken, Kleidung, Arbeitszeiten, Provision und ähnliches mehr haben. Die Gesetzgeber haben es bislang verabsäumt durch die Legalisierung weiterer Arbeitsorte (z.B. von Wohnungen und Escort) den Handlungsspielraum von Sexarbeiter\_innen zu erweitern. Stattdessen wurde den Bordellbetreiber\_innen weitgehende Kontrollbefugnisse (z.B. des „Deckels“) eingeräumt bzw. auferlegt.

Bereits am Beispiel dieser wenigen staatlichen Praktiken wird deutlich, welches Frauenbild hier zugrundeliegt und wie dieses diskursiv und mittels verschiedenster politischer Instrumente am Leben erhalten und normiert wird und damit letztendlich patriarchale Strukturen gefestigt werden.

### **Arbeitsbedingungen – Ausbeutung und Gewalt?**

Personen, die für Verbot der Prostitution und/ oder Bestrafung der Kunden eintreten, definieren Prostitution per se als Gewalt und geschlechtsspezifisches Gewaltverhältnis. Dazu kommt, dass aufgrund des hohen Anteils von Migrantinnen in der Sexarbeit, Prostitution mit Menschenhandel, Ausbeutung und Zwang gleichgesetzt werden. Seltsamerweise bleibt Ausbeutung im öffentlichen und

---

<sup>12</sup> Vgl. Roguski (2013).

<sup>13</sup> Vgl. ILO (2001), Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and the Joint United Nations Programme on HIV/AIDS (2006); WHO (2012).

<sup>14</sup> Auch in Oberösterreich führte die Einführung eines Genehmigungsverfahrens zu einer deutlichen Verringerung legaler Arbeitsorte. (Amesberger 2014: 205ff.)

politischen Diskurs aber weitgehend undefiniert. Wenn die Rede davon ist, wird Unterschiedlichstes darunter gefasst. Diese Unbestimmtheit macht den Diskurs vermutlich so wirkmächtig. Am ehesten versteht man darunter inakzeptable Arbeitsbedingungen und ein Mangel an bzw. Verwehren von Arbeitsrechten. Was konkret inakzeptabel ist, ist gesetzlich nicht geregelt, sondern obliegt meist den Entscheidungen von Gerichten. In der Rechtsprechung des österreichischen Obersten Gerichtshofs findet man in Hinblick auf **ökonomische Ausbeutung** die Unterscheidung zwischen „Ausnutzung“ und „Ausbeutung“.<sup>15</sup> Von Ausnutzung spricht der OGH, wenn mindestens 50 % der Einnahmen ohne entsprechende Gegenleistung abgenommen werden; Ausbeutung ist demnach, wenn mehr als 75 % der Einnahmen weggenommen werden. In Hinblick auf **sexuelle Ausbeutung/ Gewalt** kennt das österreichische Strafrecht mehrere strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung einer Person wie z.B. Nötigung oder Vergewaltigung, Menschenhandel, Zuhälterei.

In meiner Studie habe ich in Anlehnung an Wagenaar et al. (2013) den **Grad der ökonomischen Ausbeutung** anhand folgender Parameter definiert:

- Einkommen, die unter dem nationalen Mindestlohn liegen
- Überlange durchschnittliche Wochenarbeitszeiten
- Abhängigkeit von Dritten und Bordellbetreiber\_innen bspw. in Hinblick auf Unterkunft, Schulden, Mobilität/Bewegungsfreiheit, Festsetzung der Preise, bei Bekleidungs Vorschriften

Entsprechend dieser Definition ist die wirtschaftliche Ausbeutung, wie die Interviews mit Sexarbeiter\_innen ergaben, nicht von der Hand zu weisen. Variierend nach Bordelltyp beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 60 Stunden. In den Laufhäusern ist sie nicht zuletzt aufgrund hoher Mieten noch höher, am geringsten ist sie am Straßenstrich, wo nicht nur die Fixkosten am geringsten sind, sondern auch die tägliche Arbeitszeit individuell bestimmt werden kann. Da die Einkommen von Sexarbeiter\_innen monatlich stark variieren können, war eine genaue Bezifferung schwierig. Aussagen wie „es reicht für zwei Leben“ oder „es ist zu wenig zum Leben“ zeigen die enorme Bandbreite auf. Aufgrund der Angaben der Sexarbeiter\_innen kann man insgesamt festhalten, dass die durchschnittlichen Stundenlöhne gering sind, und überdurchschnittlich gute Verdienste für die Mehrheit der Sexarbeiter\_innen entweder nur für eine kurze Periode oder überhaupt nie lukriert werden können. Die Höhe der Einkommen ist jedoch auch maßgeblich vom Arbeitsort und den damit verbundenen Fixkosten (z.B. Miete, Abgaben an Bordellbetreiber\_innen) determiniert. Wenn Bordellbetreiber\_innen – wie oben bereits ausgeführt – quasi ein Monopol haben, in dem sie die einzigen legalen Arbeitsorte betreiben, ist die Abhängigkeit der Sexarbeiter\_innen von diesen unvermeidlich. Wenn

---

<sup>15</sup> Vgl. OGH Entscheidungen 13Os65/06t vom 23.06.2006, 15Os122/07s vom 21.01.2008, 12Os24/07g vom 31.05.2007.

zudem die Bordellbetriebe in den Händen einiger weniger Personen sind, verringern sich Wahlmöglichkeiten und Handlungsspielraum nochmals.

Der Grad der wirtschaftlichen Ausbeutung ist damit strukturell bedingt. Die Gesetzeslage trägt maßgeblich dazu bei, dass dies möglich ist. Wenn wir über den Tellerrand der Sexarbeit blicken, sehen wir aber auch, dass dies kein Phänomen der Sexarbeit, sondern Bestandteil kapitalistischer Wirtschaft bzw. Lohnarbeit ist. Es kommt auch nicht von ungefähr, dass Ausbeutung nirgendwo gesetzlich definiert ist, denn damit würden alle Arbeitsverhältnisse danach gemessen. Mit der Fokussierung auf Ausbeutung in der Prostitution können andere ausbeuterische Beschäftigungsverhältnisse ausgeblendet werden. Mareen Heying, die eine Dissertation über Diskurse zur Sexarbeit geschrieben hat, meint in einem Interview, in dem sie nach der grundsätzlichen Bewertung von Sexarbeit als Feministin gefragt wurde, dass diese Frage eigentlich lauten müsste: „Wie bewerten Sie Lohnarbeit im Kapitalismus grundsätzlich?“<sup>16</sup> Jede und jeder müsse im Kapitalismus eine Nische für sich finden, um seine/ ihre Existenz zu sichern. Gäbe es ein bedingungsloses Grundeinkommen, gäbe es weniger Sexarbeiter\_innen, aber auch weniger Pflegepersonal, Bauarbeiter\_innen usw. und allgemein weniger Druck im Berufsleben. Der grundlegende Skandal ist meines Erachtens, dass Sexarbeit noch immer eine der wenigen Berufsfelder/ Frauenjobs ist, in denen Frauen verhältnismäßig gut verdienen können. Wären Frauenlöhne höher und der Arbeitsmarkt für Migrant\_innen offener, würden vermutlich weniger Frauen der Sexarbeit nachgehen. Ein Sexkaufverbot oder Verbot der Sexarbeit generell würde wenig am Faktum der deutlich geringeren Entlohnung ändern, sondern lediglich den Frauen, eine legale Einkommensmöglichkeit nehmen.

Formen der **sexuellen Ausbeutung / Gewalt** werden von den interviewten Frauen weitaus seltener als ökonomische Ausbeutung thematisiert. Hier wird oft eher von Druck als von Zwang gesprochen. Merkmale sexueller Ausbeutung sind – wiederum in Anlehnung an Wagenaar et al. (2013):

- Möglichkeit bzw. Unmöglichkeit, die Kunden selbst wählen zu können
- Das Angebot der sexuellen Praktiken selbst bestimmen zu können
- (Un-)Möglichkeit, Wünsche nach ungeschützten Sex zurückzuweisen

Entgegen der Behauptung der Abolitionistinnen, dass die Kund\_innen den Sexarbeiter\_innen<sup>17</sup> diktieren, wo es lang geht – frei nach dem Motto wer zahlt, schafft an –, zeichnen, die von uns interviewten Sexarbeiter\_innen ein ganz anderes Bild. Es sei eine Selbstverständlichkeit, dass die Art der sexu-

---

<sup>16</sup> :bszonline – Bochumer Stadt- und Studierendenzzeitung (24.02.2014): Engagiert für die Interessen der Sexarbeiterinnen. Promotion über Prostitution. <http://www.bszonline.de/artikel/promotion-%C3%BCber-prostitution> [Zugriff am 23. Jänner 2016]

<sup>17</sup> Abolitionist\_innen sprechen in Bezug auf Kund\_innen nur von Männern und in Bezug auf Sexarbeiter\_innen nur von Frauen.

ellen Dienstleistung selbst bestimmt werde; möchte der Kunde ein anderes Service, muss er sich eine/n andere/n Sexarbeiter\_in suchen. Auch könnten sie Kunden jederzeit ablehnen. Am ehesten treten Formen sexueller Ausbeutung in der Anfangsphase auf, wenn Frauen und Männer erstmals in der Sexarbeit tätig sind. Gegenüber Anfänger\_innen würden von Seiten der Bordellbetreiber\_innen Gepflogenheiten behauptet, die ausschließlich der Entscheidung der Sexarbeiter\_innen unterliegen. Kolleg\_innen sind hier ein wertvolles Korrektiv und für die Sozialisation im „Gewerbe“ immens wichtig. Das „passive Opfer“ von Ausbeutung und Gewalt habe ich nicht gefunden. Selbst jene, die Opfer sexueller Gewalt wurden, erduldeten diese nicht einfach.

#### *Exkurs: Zum Begriff der Zwangsprostitution*

In der Diskussion über die sogenannte Zwangsprostitution, wird vielfach als Argument angeführt, dass der Großteil der Sexarbeiter\_innen diese Tätigkeit nicht freiwillig, sondern aus ökonomischer Notwendigkeit heraus, ausübe. Dem kann ich nur entgegenhalten, dass vermutlich 99 Prozent der Weltbevölkerung einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen, und insofern „gezwungen“ sind zu arbeiten. Im Diskurs über die sogenannte Zwangsprostitution wird immer übersehen, dass der Großteil der Sexarbeiter\_innen auf Basis eines mehr oder weniger umfangreichen Wissens über die Branche, eine Entscheidung getroffen hat. Sie haben abgewogen zwischen den Verdienstmöglichkeiten als Kindergärtner\_in, Verkäufer\_in, Fabrikarbeiter\_in und jenen in der Sexarbeit; sie haben abgewogen, welche Freiheiten und Einschränkungen dies mit sich bringt, wie sich die Stigmatisierung der Sexarbeit auf ihr Privatleben auswirkt (Stichwort: ein Doppelleben führen). Der individuelle Handlungsspielraum der Sexarbeiter\_innen ist unterschiedlich, hängt vom Wohlstand, vom Arbeitsmarkt, der wirtschaftlichen Lage im Herkunftsland ebenso ab, wie von Ausbildung, den persönlichen Umständen wie Anzahl der Kinder, Familienstand und ähnliches mehr. Dennoch liegt der Aufnahme dieser Tätigkeit eine individuelle Entscheidung zugrunde solange man nicht von Dritten dazu genötigt wurde. Dieser Diskurs konstruiert erneut Frauen – meist ist nur von in die sexuelle Ausbeutung gehandelten Frauen die Rede – als hilflose, entscheidungs- und handlungsunfähige Opfer.

Auf einer weiteren Ebene ist der Begriff „Zwangsprostitution“ abzulehnen: Er ist nicht nur kein rechtlicher Begriff, er verdeckt zudem die Gewalttaten, die dahinter stehen wie Vergewaltigung, (sexuelle) Nötigung, Freiheitsberaubung etc. Darüber hinaus, verdeckt die Rede von der Zwangsprostitution die Tatsache, dass Ausbeutung auch dann geschehen kann, wenn sich jemand für die Sexarbeit entschieden hat. Diese Personen können auf Bordellbetreiber\_innen stoßen, die ein bestimmtes Angebot sexueller Praktiken verlangen, die immer wieder darauf drängen jeden Kunden zu bedienen, die einen hohen Anteil an den Einnahmen der Sexarbeiterin verlangen, ohne eine entsprechende Gegenleistung zu erbringen.

### Abschließende Bemerkungen

Ausbeutung der Arbeitskraft ist kein Alleinstellungsmerkmal von Sexarbeit. Im Unterschied zur Sexarbeit wird eine solche in anderen Arbeitsfeldern kaum thematisiert. Ausbeuterische Arbeitsbedingungen in der 24-Stunden-Pflege, in der Landwirtschaft, im Tourismus erzeugen kaum ein entsprechendes gesellschaftliches Echo. Das soll nicht heißen, dass damit Ausbeutung im Bereich des Sexgewerbes zu tolerieren ist. Vielmehr soll der Blick über den Tellerrand, den Blick dafür schärfen, dass Sexarbeit im Kontext globaler Arbeitsteilung und kapitalistischer wie patriarchaler Gesellschaftsstrukturen eingebettet ist. Je weniger Rechte eine Personengruppe hat, desto verletzlicher und ausbeutbarer ist sie. Dies gilt für Migrant\_innen, Kinder oder illegal Aufhältige ebenso wie für Sexarbeiter\_innen. Ein Sexkaufverbot oder ein Prostitutionsverbot bedeutet Illegalität. Die Erfahrungen in Schweden zeigen, dass ein Verbot weder zu einem deutlichen Rückgang des Kaufs sexueller Dienstleistungen noch zu einer Verringerung der Anzahl von Sexarbeiter\_innen führt. Es erhöht jedoch die Vulnerabilität und das Gewaltisiko der Sexarbeiter\_innen sowie deren Stigmatisierung.<sup>18</sup>

Helga Amesberger©2016

### Verwendete Literatur

Agustín, Laura: Sex and the Limits of Enlightenment: The Irrationality of Legal Regimes to Control Prostitution, in: *Sexuality Research & Social Policy*, Vol. 5, No. 4, December 2008, 73-86.

Amesberger, Helga: Sexarbeit in Österreich. Ein Politikfeld zwischen Pragmatismus, Moralisierung und Resistenz. Wien 2014.

Barry, Kathleen: Sexuelle Versklavung von Frauen. Berlin 1983.

Dodillet, Susanne / Östergren, Petra: Das schwedische Sexkaufverbot. Beanspruchte Erfolge und dokumentierte Ergebnisse, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): *SexWork(s). Verboten – erlauben – schützen?*, Linzer Schriftenreihe zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012: 67-110.

Doezema, Jo: Forced to Choose. Beyond Voluntary v. Forced Prostitution Dichotomy, in: Kempado, Kamala/Doezema, Jo (Hrsg.): *Global Sex Workers. Rights, Resistance, and Redefinition*, New York/London 1998: 34-50.

El-Nagashi, Faika: „Weder Schuldige, noch Opfer“. Ermächtigungsstrategien im Kontext von Migration und Sexarbeit, in: *L'Homme, Z.F.G.* 21(1), 2010: 75-83.

Farley, Melissa: Prostitution, Trafficking, and Cultural Amnesia: What We Must *Not Know* in Order To Keep the Business of Sexual Exploitation Running Smoothly. In: *Yale Journal of Law and Feminism*, Vol. 18, 2006: 101-136.

---

<sup>18</sup> Dodillet/Östergren (2012).

ILO: An ILO code of practice on HIV/AIDS and the world of work, 2001. [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed\\_protect/@protrav/@ilo\\_aids/documents/publication/wcms\\_113783.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_protect/@protrav/@ilo_aids/documents/publication/wcms_113783.pdf)

[Zugriff am: 23. Jänner 2016].

Jahnsen, Synnøve / Wagenaar, Hendrik: Prostitution Policy in Europe. In Druck.

Jeffreys, Sheila: The industrial vagina: the political economy of the global sex trade. London/ New York: Routledge 2009.

MacKinnon, Catherine A.: Frauenhandel, Prostitution und Geschlechtergleichheit. In: AEP – Arbeitskreis Emanzipation und Partnerschaft, 41. Jg., Heft 1, 2014: 8-12.

Marktler, Tanja: Das Oö. Sexualdienstleistungsgesetz, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012: 9-48.

O’Connell Davidson, Julia: Eine Frage der Einwilligung – Sexsklaverei und Sexarbeit in Großbritannien, in: Kavemann, Barbara/ Rabe, Heike (Hrsg.): Das Prostitutionsgesetz. Aktuelle Forschungsergebnisse, Umsetzung und Weiterentwicklung, Opladen & Farmington Hills 2009: 47-66.

Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights and the Joint United Nations Programme on HIV/AIDS: International Guidelines on HIV/AIDS and Human Rights. Consolidated Version, 2006. <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/HIV/ConsolidatedGuidelinesHIV.pdf> [Zugriff am: 23. Jänner 2016]

Rath, Brigitte: Solche Frauenpersonen. Prostitution in Graz im 19. Und 20. Jahrhundert. IN: Unterholzer, Carmen/ et al. (Hg.): über den Dächern von Graz ist Liesl wahrhaftig. Wien 1996: 122-141.

Roguski, Michael: Occupational Health and Safety of Migrant Workers in New Zealand, 13.03.2013, ><http://maggiemcneill.files.wordpress.com/2012/04/migrant-workers-in-nz.pdf> [Zugriff am 29.07.2014].

Sabitzer, Werner: Die Geschichte der Prostitution. Von unzüchtigen Weibspersonen, in: Öffentliche Sicherheit, hrsg. vom Bundesministerium für Inneres (BMI), Wien, 2000. ><http://elib.at/> [Zugriff am 07.09.2012].

Sautner, Lyane: Prostitution in strafrechtlicher Perspektive. Impulsreferat zur österreichischen Rechtslage, in: Greif, Elisabeth (Hrsg.): SexWork(s). verbieten – erlauben – schützen?, Linzer Schriften zur Frauenforschung 51, hrsg. von Ursula Flossmann, Linz 2012: 1-8.

UNDP: Global Commission on HIV and the Law. Risks, Rights & Health, 2012. <http://www.hivlawcommission.org/resources/report/FinalReport-Risks,Rights&Health-EN.pdf>

[Zugriff am: 23. Jänner 2016].

Vance, Carole S.: States of Contradiction: Twelve Ways to Do Nothing about Trafficking While Pretending To, in: Social Research: An International Quarterly Vol. 78/3, Herbst 2011, 933-948.

Wagenaar, Hendrik / Altink, Sietske / Amesberger, Helga: Final Report of the International Comparative Study of Prostitution Policy: Austria and the Netherlands, Den Haag: Platform 31 kennis van stad en regio, Juli 2013. [http://www.ikf.ac.at/pdf/prostitution\\_policy\\_report.pdf](http://www.ikf.ac.at/pdf/prostitution_policy_report.pdf).

Walkowitz, Judith R.: History and the Politics of Prostitution: Prostitution and the Politics of History. Vortrag im Rahmen der Konferenz des COST-Netzwerkes „Comparing European Prostitution Policies: Understanding Scales and Cultures of Governance (ProsPol), Salamanca, 11.-13. September 2014.

WHO: Statement on HIV testing and counselling: WHO, UNAIDS re-affirm opposition to mandatory HIV testing, 2012. [http://www.who.int/hiv/events/2012/world\\_aids\\_day/hiv\\_testing\\_counseling/en/](http://www.who.int/hiv/events/2012/world_aids_day/hiv_testing_counseling/en/) [Zugriff am: 23. Jänner 2016].